

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 20. Dezember 1962**



**4709. Baulinien (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 16. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien an der projektierten Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3 zwischen Löwenplatz und Reppisch. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. August 1962 sind gegen den am 25. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die erstmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 99 vom 16. Januar 1924 festgesetzten Baulinien der projektierten Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3 wurden im Jahre 1955 abgeändert durch Erweiterung des Baulinienabstandes von 18 auf 24 m und Einführung von Abschrägungen mit Arkadenbaulinien am Löwenplatz.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3889 vom 1. November 1961 wurde das Projekt für den Neubau der Zentralstrasse zwischen Löwenplatz und Reppisch in Dietikon genehmigt. Des weiteren führt die Gemeinde zurzeit die Revision der Baulinien der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 und der obern Reppischstrasse III. Kl. (genehmigt mit RRB Nr. 99 vom 16. Januar 1924) durch, deren Abstände den heutigen Verkehrserfordernissen nicht mehr genügen. Dies bedingt aber die Anpassung der Baulinien der Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3 in den Anschlusspartien an die obigen Strassen. Bei der Einmündung in die obere Reppischstrasse III. Kl. wird die südliche Baulinie durch Einlegen eines Bogens auf 25 m Länge um maximal ein Meter erweitert und die bestehende Abschrägung durch Zurücknahme um ca. 10 m an die projektierte, noch in Revision befindliche Baulinie der obern Reppischstrasse angepasst. Bei der Einmündung der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 wird die Abschrägung ebenfalls um ca. 1,50 m auf die projektierte Baulinie der Bremgartnerstrasse zurückgenommen und gleichzeitig die erwähnte Arkadenbaulinie aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 30. April 1962 betreffend die Abänderung von Baulinien an der Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler

